

Antragstellung zur Teilnahme an den Qualifikationsvoraussetzungen zur Qualitätssicherung Schmerztherapie im Rahmen der Übergangsbestimmungen - Antragstellung unter Vorbehalt -

In mehreren Treffen von Schmerztherapeuten bezüglich der Problematik Beantragung zur Zulassung der Abrechnungsmöglichkeit für die Ziffern 30700 und 30701 bzw. der Teilnahme an der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Schmerztherapie gem. § 135 Abs. 2 SGB V wurde diskutiert, ob man nicht den Antrag auf die Übergangsregelung unter einem oder mehreren Vorbehalten stellen könne.

Hierzu folgende Überlegungen:

1. Eine Antragstellung unter Vorbehalten oder Bedingungen ist prinzipiell möglich (BGB, allgemeiner Teil). Hierdurch wird die Wirksamkeit des Antrages vom Eintritt einer bestimmten Voraussetzung abhängig gemacht. Die Rechtswirksamkeit des Antrages tritt somit erst ein, wenn die gestellte Voraussetzung erfüllt ist. Bis dahin „schwebt“ der Antrag. Sobald jedoch die Voraussetzung erfüllt ist, ist die Rechtswirksamkeit gegeben und damit auch der Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Vorbehalte oder Bedingungen müssen jedoch von der KV überhaupt erfüllbar sein. D.h., diese müssten rechtsverbindlich in einen Bescheid übernommen werden können. Hierzu kann eine KV erst nach Vorliegen der genauen Formulierungen der Bedingungen im Einzelfall Stellung beziehen.
3. Bescheide, die einer vorherigen Zustimmung der Krankenkassen bedürfen, kann die KV nicht einseitig ausstellen. Dies betrifft prinzipiell alle Fragen der Honorarverteilung, da diese lt. GMG nicht ohne Zustimmung der Krankenkassen gemacht werden kann.
4. Ein Antrag, der für die KV nicht erfüllbare Vorbedingungen beinhaltet, wird nicht nur evtl. abgelehnt, sondern kann auch als nicht gestellt angesehen werden.
5. Ein nicht als gestellt angesehener Antrag kann nicht Frist-wahrend wirken.

Dies hat aus meiner Sicht folgende Konsequenzen:

- Eine späte Antragstellung unter Vorbedingungen birgt die Gefahr, dass ein evtl. ablehnender Bescheid erst nach Ablauf der Übergangsfrist (30.06. 2005) beim Antragsteller eintrifft und somit eine erneute Antragstellung (z.B. dann ohne Bedingungen) innerhalb der Übergangsfrist nicht mehr möglich ist.
- Kommt die KV zu der Auffassung, die vom Antragsteller gestellten Bedingungen sind für sie unerfüllbar und der Antrag sei somit als nicht gestellt anzusehen, trifft bei später Antragstellung gleiches zu.

- Ein ablehnender Bescheid ergäbe immer die Möglichkeit des Rechtsweges, nicht jedoch evtl. ein Antrag, der als nicht gestellt angesehen werden muss.
- Einen Anspruch, dass die KV innerhalb einer bestimmten Frist über einen solchen Antrag entscheidet, um dem Antragsteller eine erneute Antragstellung innerhalb einer ja schon lange bekannten Frist (01.04.2005 bis 30.06.2005) zu ermöglichen, gibt es nicht.

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt selbstverständlich keine Rechtsberatung.

Elmar Mertens